

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CONCIPIA® GmbH

01. Allgemeines/Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen der Firma CONCIPIA GmbH (hier nachfolgend als CONCIPIA bezeichnet) und dem Käufer/Leistungsempfänger, auch wenn die Firma CONCIPIA abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen, welche die Firma CONCIPIA hiermit ausdrücklich ablehnt, nicht widerspricht. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung seitens des Käufers als vereinbart, soweit die Vereinbarung nicht mit Auftragsbestätigung erfolgt. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen jeweils der Schriftform.

02. Angebote, Abschlüsse

Die Angebote der Firma CONCIPIA sind stets freibleibend und unverbindlich bis zur Auftragsbestätigung durch den Käufer/Leistungsempfänger. Bestellungen des Käufers/Leistungsempfängers gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich von der Firma CONCIPIA bestätigt werden. Muster, Beschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind unverbindliche Rahmenangaben, sofern diese nicht ausdrücklich garantiert werden. Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die Firma CONCIPIA hergeleitet werden können. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und Angebotsbestätigung durch den Käufer/Leistungsempfänger.

03. Preise

Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart ist, ist die Firma CONCIPIA berechtigt, die am Liefertag geltenden Listenpreise zu berechnen. Grundsätzlich wird dem Auftraggeber der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Im Übrigen gilt das Angebot wie unter Ziffer 02.

04. Lieferung, Gefahrenübergang

Die Firma CONCIPIA ist zu Teillieferungen berechtigt. Sofern Lieferungen auch frachtfrei erfolgen, geschieht dies auf Gefahr des Käufers/Leistungsempfängers. Die Gefahr geht spätestens mit Verladen der Ware in das Transportmittel über. Nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Leistungsempfängers. Überschreitet der Käufer/Leistungsempfänger durch seinen Abbruch ein Kreditlimit, so ist die Firma CONCIPIA von der Lieferverpflichtung entbunden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

05. Versand, Versandkosten

Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers/Leistungsempfängers. Mangels besonderer Weisung bestimmt die Firma CONCIPIA als Beauftragte des Käufers/Leistungsempfängers die Transportart und den Transportweg. Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber/Leistungsempfänger für den fristgerechten und sachgerechten Versand aller Komponenten an die CONCIPIA® verantwortlich und übernimmt die dafür entstandenen Kosten.

06. Abnahme

Kommt der Käufer/Leistungsempfänger mit der Abnahme der Ware bzw. Leistung in Verzug, so ist die Firma CONCIPIA berechtigt, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Stundungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

07. Lieferstörungen

Von der Firma CONCIPIA nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse, welche die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien die Firma CONCIPIA für die Dauer der Auswirkung von der Lieferpflicht bzw. Leistungserbringung. Das gilt insbesondere bei staatlichen Eingriffen, ferner dann, wenn Vorlieferanten der Firma CONCIPIA von der Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden sind oder wenn die normalen Bezugs- oder Transportmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. In solchen Fällen ist die Firma CONCIPIA berechtigt, mit entsprechender Verzögerung, einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht bleibt vorbehalten. Der Käufer/Leistungsempfänger kann zurücktreten, wenn die Firma CONCIPIA auf seine Aufforderung erklärt, ob sie ihrerseits zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will.

08. Mängel

Der Käufer/Leistungsempfänger hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen, und wenn sich dabei ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich der Firma CONCIPIA anzuzeigen.

Unterlässt er diese Anzeige, oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung.

Die Beanstandung der Lieferung/Leistung der Firma CONCIPIA berechtigt nicht zu Ablehnung weiterer Lieferungen/Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

Die Firma CONCIPIA ist berechtigt, den beanstandeten Mangel durch Nachbesserung/Ersatzlieferung zu beheben.

In diesem Fall sind Mängelansprüche auf Wandlung oder Minderung erst gegeben, wenn binnen 14 Kalendertagen ab Eingang der Mängelanzeige von dem Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung von der Firma CONCIPIA kein Gebrauch gemacht wird.

Der Mängelanspruch ist ausgeschlossen, wenn Käufer/Leistungsempfänger es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren (Fehlengenenbescheinigung, bahnamtliche Erklärung usw.).

Maßnahmen der Firma CONCIPIA zur Schadensminderung gelten nicht als Mangelerkennung. Werden Verhandlungen über eine Beanstandung geführt, verzichtet dadurch die Firma nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei. Die gilt auch für Falschlieferungen.

09. Gewährleistung und Haftungsumfang

Bei der Verletzung vertraglicher Pflichten hat die Firma CONCIPIA nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Bei Verzug oder Unmöglichkeit schuldet die Firma CONCIPIA nur den Ersatz des Mehraufwandes für einen Deckungskauf, in keinem Falle haftet die Firma CONCIPIA für den Ersatz mittelbarer Folgeschäden. Für jedes Schadensereignis haftet die Firma CONCIPIA nur bis zur Höhe des einfachen Warenwertes.

Die Firma CONCIPIA haftet in keiner Weise für entstandenen Datenverlust oder Datenveränderungen, welche durch die Firma CONCIPIA oder deren Erfüllungsgehilfen (ggf. Fremdfirmen, Mitarbeiter) entstanden sind.

Für die Funktionstauglichkeit der gelieferten Ware (Software, Hardware) sowie deren Installation wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn diese Funktionstauglichkeit ausdrücklich garantiert wird. Dem Käufer/Leistungsempfänger wird hier bereits empfohlen, einen Wartungsvertrag mit einer Firma seiner Wahl abzuschließen.

Eine Haftung für Funktionstauglichkeit der gelieferten Ware wird insgesamt ausgeschlossen, soweit diese von der Firma CONCIPIA nicht installiert wird. Ebenfalls wird eine Gewährleistung für die Kompatibilität der von der Firma CONCIPIA gelieferten Ware zu Fremden, von der Firma CONCIPIA nicht gelieferten Waren, oder zu Fremden, nicht von der Firma CONCIPIA installierten Netzwerksystemen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für jedes Schadensereignis und jeden Defekt, welcher auf einen Herstellerfehler zurückzuführen ist, wird eine Haftung in den gesetzlichen Grenzen ausgeschlossen, soweit nicht eine ausdrückliche Garantiezusage seitens der Firma CONCIPIA gegeben wird.

Etwasiger Datenverlust durch fehlerhafte Software/Hardware ist vom Käufer/Leistungsempfänger durch entsprechende Datensicherung entgegenzutreten. Es wird ausdrücklich eine Haftung für Mängel ausgeschlossen, die erst nach Installation und sich sodann anschließender Funktionstauglichkeitsüberprüfung auftreten sollten und bei dieser Überprüfung nicht ersichtlich waren und sich nachträglich erst herausgestellt haben; insoweit gilt § 476 BGB.

Die Firma CONCIPIA ist zur Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer/Leistungsempfänger seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und der Firma CONCIPIA das Verschulden nachgewiesen wird.

10. Zahlungsbedingungen und Verzug

Der Käufer/Leistungsempfänger hat zu gewährleisten, dass zum vereinbarten Liefer-/Installationsstermin/en der Firma CONCIPIA ausreichend Zeit für die Installation, bzw. ausreichend Platz innerhalb der Räumlichkeiten, in denen die Installation vorgenommen wird, zu Verfügung steht.

Die Firma CONCIPIA ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dies nicht gewährleistet werden kann. Die Rechnungen der Firma CONCIPIA sind netto Kasse zahlbar ohne Abzug von Skonto, sofort nach Erhalt der Ware, es sei denn, es ist im Angebot ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Wechsel werden nicht angenommen. Schecks gelten nicht als Barzahlung und werden von der Firma CONCIPIA

vorbekanntlich zur Zahlung angenommen; Erfüllung erfolgt erst nach Gutschrift auf dem Konto der Firma CONCIPIA. Zur rechtzeitigen Vorlage der Schecks ist die Firma CONCIPIA nicht verpflichtet.

Gegenforderungen berechtigen den Käufer/Leistungsempfänger nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer/Leistungsempfänger nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, Fremdfirmen) der Firma CONCIPIA sind ohne Schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen berechtigt.

Kommt der Käufer/Leistungsempfänger mit seiner Zahlung in Verzug, so ist die Firma CONCIPIA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von banküblichen Sätzen zu berechnen und weiteren Schaden geltend zu machen, z. B. in Form eines Kreditzuschlages. Alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstige Vergütungen zuzüglich dann hinfallig. Etwaige weitere Lieferungen oder Leistungen können dann von der Firma CONCIPIA ganz oder teilweise zurückbehalten oder abgelehnt werden; Es kann die sofortige Zahlung aller bis dahin vorgenommenen Lieferungen/Leistungen verlangt werden; bei Verschulden ebenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherungen

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen die der Firma CONCIPIA gegen den Käufer/Leistungsempfänger zustehen, bleibt die gelieferte Ware im Sinne des § 455 BGB im Eigentum der Firma CONCIPIA. Bei- und Verarbeitung/Installation der Ware erfolgt stets unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Be- und Verarbeiters nach § 950 BGB, jedoch ohne dass die Firma CONCIPIA dadurch verpflichtet wird. Die Firma CONCIPIA ist bei Zahlungsverzug des Käufers/Leistungsempfängers sowie bei Annahmeverzug einer termingerechten Installation berechtigt, die bis dahin gelieferte und be-/verarbeitete – auch in Einzelteilen installierte – Ware (Hard- und Software) nach entsprechender Mahnung und unter Fristsetzung zurückzufordern und die bis dahin erbrachte Leistung/Lieferung abzubrechen und von einer weiteren Ausführung des Auftrages befreit. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Eigentums der Firma CONCIPIA ist untersagt.

Der Käufer/Leistungsempfänger ist befugt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Diese Befugnis erlischt, wenn sich der Käufer/Leistungsempfänger in Verzug befindet oder mit seinen Kunden Unabtreubarkeit von Forderungen vereinbart hat.

Für den Fall, dass der Käufer/Leistungsempfänger Ware der Firma CONCIPIA gleich ob be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden, veräußert, tritt er bereits jetzt an darauf anstehenden Forderungen an seine Kunden an die Firma CONCIPIA ab. Das Ausfallentgelt gemäß §§ 304, 611, 615 BGB für verspätet stornierte Leistungen (spätestens 24 Stunden vor Leistungstermin), kann bis zu 100% des vereinbarten Leistungssatzes betragen. Dies liegt im Ermessen der CONCIPIA.

Veräußert der Käufer/Leistungsempfänger Ware, die nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit der Ware, die der Firma CONCIPIA nicht gehören, so ist die Firma CONCIPIA mitberechtigter Gesamtgläubiger; Hilfsweise wird die Forderung des Käufers/Leistungsempfängers gegen den Kunden nach dem Verhältnis des Kaufwertes der von der Firma CONCIPIA gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der vom Käufer/Leistungsempfänger verkauften Ware abgetreten. Die Abtretung betrifft immer den noch realisierbaren Teil der Forderung.

Auf Verlangen der Firma CONCIPIA wird der Käufer/Leistungsempfänger die Abtretung offen legen und der Firma CONCIPIA die nötigen Auskünfte und Unterlagen geben.

Der Käufer/Leistungsempfänger ist allerdings widerruflich berechtigt, die an die Firma CONCIPIA abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, falls er nicht im Verzug ist; eine Abtretung an Dritte ist ihm nicht gestattet. Sofern die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von der Firma CONCIPIA zurückgenommen wird, liegt darin, nicht ohne ausdrückliche Erklärung, kein Rücktritt vom Vertrag vor und der Käufer/Leistungsempfänger ist zur Rückgabe auf seine Kosten verpflichtet. Er haftet für Minderwert und Rücknahmekosten der Firma CONCIPIA sowie für den entgangenen Gewinn. Der Käufer/Leistungsempfänger wird die Firma CONCIPIA unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf Verletzungen von gewerblichem Schutz oder Urheberrechten durch ein von der Firma CONCIPIA GmbH geliefertes Produkt/Ware hingewiesen wird. Lizenzrechte und entsprechende Urheberrechte hat der Käufer/Leistungsempfänger auf eigene Rechnung und eigene Kosten selbstständig zu beantragen und zu erwerben, es sei denn, es ist ausdrücklich zwischen ihm und der Firma CONCIPIA etwas anderes vereinbart. Die Firma CONCIPIA ist dem Käufer/Leistungsempfänger nicht zu Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Vertrieb oder den Gebrauch der von der Firma CONCIPIA gelieferten/installierten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.

12. Schulungen/Einweisungen in das von der CONCIPIA gelieferte Netzwerksystem

Die Firma CONCIPIA bietet dem Käufer/Leistungsempfänger Schulungen und Seminare für den Betrieb des gelieferten Netzwerksystems (auch PC) und der gelieferten Software (EDV-Programme) an. Diese Schulungen/Seminare verstehen sich als Einweisungen zur Anwendung, Umgang und Informationsvermittlung zur Anwendung der gelieferten

und installierten Ware, wobei Einsatzbereich und Funktionszweck unter informationeller Mitwirkung des Bestellers dargestellt werden soll. Innerhalb dieser Einweisung – das Angebot gilt auch für eine Schulung der Mitarbeiter des Bestellers – wird die Leistung zu dem vom Besteller vermittelten Funktionszweck erörtert und die Anwendung geübt.

Diese Seminarleistung der Firma CONCIPIA wird allerdings lediglich innerhalb eines Dienstvertragsverhältnisses angeboten, da für den Erfolg hier keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Firma CONCIPIA bemüht sich allerdings durch geschultes / zertifiziertes Personal, dem Käufer/Leistungsempfänger bzw. seinen Mitarbeitern, ausreichendes Verständnis zu vermitteln.

Für jede durchgeführte Schulung erhält die Firma CONCIPIA das Honorar gemäß Angebot bzw. die entsprechenden Stunden, ggf. Tagessätze, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Voraussetzung ist jedoch, dass eine Schulung zustande gekommen ist.

Die Honorierung erfolgt mit Beendigung der Schulung. Die Zahlungsweise richtet sich nach Ziffer 10 dieser Vereinbarung.

Sämtliches erforderliches Schulungsmaterial stellt der Käufer/Leistungsempfänger, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wird.

Die Firma CONCIPIA und deren Mitarbeiter verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und der Durchführung der Schulung, über alle in dieser Zeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren.

13. Abrechnung

Sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehenden Kosten und Spesen werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gesondert abgerechnet. Beratungsleistungen die vor Auftragsvergabe durch die Firma CONCIPIA erfolgen, werden ebenfalls gesondert berechnet.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Rheinböllen. Der Gerichtsstand ist Bad Kreuznach. Es ist der Firma CONCIPIA jedoch auch gestattet, am Sitz des Käufers/Leistungsempfängers und vor sonst möglichen Gerichten zu klagen.

Für die Ausführung des Vertrages ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt, maßgeblich.

15. Anerkennung der AGBs

Mit Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Angebotes, erkennt der Auftraggeber die hier niedergelegten Bedingungen an und bestätigt, dass er diese erhalten und davon Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig bestätigt der Käufer/Leistungsempfänger, dass er zum wirksamen Vertragsabschluss berechtigt ist.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so gilt an dieser Stelle das tatsächlich zwischen den Vertragsparteien gewollte und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

An die sich hier aus diesem Regelungsinhalt dieser Bedingungen ergebenden Verpflichtungen der Vertragspartner sind auch deren Rechtsnachfolger gebunden.

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen (aAGB) für CONCIPIA-SecurityGUARD® und CONCIPIA-ServiceGUARD® Leistungen der CONCIPIA GmbH

1. Vertrags- und Leistungsumfang

Mit dem CONCIPIA-SecurityGUARD® und dem CONCIPIA-ServiceGUARD® stellt die CONCIPIA GmbH dem Kunden ein funktionsfähiges IT-Management zur Verfügung. Das System wird von der CONCIPIA GmbH gewartet und überwacht. Die Überwachung kann nur erfolgen, wenn das System auch aus dem Internet heraus erreichbar ist; Voraussetzung dazu ist z. B. eine Standleitung oder Wahlverbindung, die permanent online ist und mit einer festen öffentlichen IP Adresse geroutet erreichbar ist. Weitere Leistungsverpflichtungen der CONCIPIA GmbH richten sich nach der entsprechenden Auftragsbestätigung.

2. Anerkennung der AGBs

Mit Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. des Angebotes, erkennt der Auftraggeber die hier niedergelegten Bedingungen an und bestätigt, dass er diese erhalten und davon Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig bestätigt der Käufer/Leistungsempfänger, dass er zum wirksamen Vertragsabschluss berechtigt ist.

Sämtliche den CONCIPIA-SecurityGUARD® und den CONCIPIA-ServiceGUARD® betreffenden Leistungen

gelten als Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt die CONCIPIA GmbH in keinem Falle eine werkvertragliche Leistung im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Dies gilt auch dann, wenn einzelne erbrachte Leistungen durch Gegenzeichnen von Leistungsprotokollen, Stundenzetteln oder sonstigen Leistungsbestätigungen vom Kunden abgenommen, d. h. deren Erbringung als solche bestätigt werden.

Um die vertragsmäßige Erfüllung durch die CONCIPIA GmbH zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber ohne besondere Vergütung dazu, sämtliche technische und organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die CONCIPIA GmbH rechtzeitig im Voraus die abgefragten und notwendigen Informationen zur Leistungserfüllung erhält. Für vor- Ort-Termine ist sicherzustellen, dass die Vertreter der CONCIPIA GmbH sicheren und freien Zugang zu den zu administrierenden Komponenten erhalten. Zusätzlicher Aufwand, der aus der Missachtung dieser Vorgaben entsteht, wird gesondert zu den bekannten Stundensätzen der CONCIPIA GmbH abgerechnet.

Der CONCIPIA-SecurityGUARD® und der CONCIPIA-ServiceGUARD® bezeichnen verschiedene IT-Leistungen, welche von der CONCIPIA GmbH übernommen werden. Hierzu zählen u. a. folgende Produktkategorien:

- CONCIPIA-SecurityGUARD®
- CONCIPIA-ServiceGUARD

und weitere.

3. Tarif

Das Entgelt richtet sich nach der entsprechenden Auftragsbestätigung. Die von der CONCIPIA GmbH erbrachten Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung für den Folgezeitraum fällig. Bei Überziehung dieses Zahlungsziels um mehr als drei Wochen kann die CONCIPIA GmbH ihre Leistungen ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers einstellen und den Vertrag kündigen. Die Differenz zur Restlaufzeit des Vertrages wird in einer Summe geltend gemacht. Sollte die zur Verfügung gestellte Hardware nicht innerhalb von 10 Tagen an die CONCIPIA GmbH gegen Bestätigung ausgehändigt werden, wird diese zum Listenverkaufspreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer ebenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das Abrechnungsmodell entnehmen Sie bitte der Leistungsmatrix und der Auftragsbestätigung.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag ist gültig mit der an den Auftraggeber versendeten Auftragsbestätigung. Mindestlaufzeit der Verträge ist zunächst 36 Monate ab Inbetriebnahme. Ausnahme hierzu sind die Verträge unter der Bezeichnung „Systemproviding“. Diese haben eine Mindestlaufzeit von 60 Monaten. Alle Systeme, die auf einer über „Systemproviding“ zur Verfügung gestellten Plattform laufen, bedürfen eines Servicevertrages der CONCIPIA®. Die Laufzeit dieser Verträge entspricht mindestens der Laufzeit der Plattform „Systemproviding“. Im Rahmen der „Technologiegarantie“ verlängert sich die Laufzeit vom Zeitpunkt der Implementierung des neuen Systems um 24 Monate. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Geänderte Laufzeiten bedürfen der schriftlichen Bestätigung innerhalb der Auftragsbestätigung durch die CONCIPIA GmbH. Der Tarif wird über den Zeitraum zum vollen Monatsstart (bzw. laut Auftragsbestätigung) fällig, in dem das System genutzt wird, auch über den Kündigungstermin hinaus.

Wird das System über den Kündigungszeitraum hinaus genutzt, ist die Kündigung seitens des Auftraggebers nichtig und es verlängert sich der Vertrag entsprechend. Bei weiterer Nutzung und Kündigung durch die CONCIPIA® wird Schadensersatz fällig. Mit ausgesprochener Kündigung entfällt jegliche Art der Technologiegarantie. Bei vorzeitiger Kündigung wird der Betrag der Restlaufzeit in einem fällig.

5. Haftung

Der Kunde steht der CONCIPIA GmbH gegenüber dafür ein, dass keine Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung gegen geltendes Recht oder Vorschriften verstößt. Die CONCIPIA GmbH haftet im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollte ein vertragswidriges Verhalten des Kunden Ansprüche Dritter gegen die CONCIPIA GmbH begründen, so stellt der Kunde die CONCIPIA GmbH hiervon frei. Dies gilt auch im Falle der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf Kosten der Rechtsverfolgung und auf Aufwendungen die getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren. Mit Beginn der Arbeiten an einem fehlerhaften Backup, ist die CONCIPIA® von jeder Haftung von den aus dem fehlenden Backup möglicherweise resultierenden Schäden freigestellt. Die Verantwortung für eine funktionierende Datensicherung und funktionierende Wiederherstellung der Daten bleibt beim Kunden.

Soweit nicht gesetzlich eine weitergehende Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist, ist die Haftung

der CONCIPIA GmbH der Höhe nach auf drei Viertel der vom Kunden für die dem Schadenszeitpunkt vorangegangenen zwölf Monate bezahlten Nettovergütung begrenzt.

Die CONCIPIA GmbH haftet nicht für den etwaigen Verlust oder die Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung.

Der Kunde verpflichtet sich, eine ausreichende Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Überspannung für die von der CONCIPIA® und in deren Eigentum befindlichen Komponenten abzuschließen. Weiterhin müssen alle physischen Komponenten mittels einer USV (unterbrechungsfreien Stromversorgung) geschützt werden.

Ein Kompromittieren, Verändern oder unsachgemäße Behandlung der überlassenen Systeme durch den Auftraggeber oder Dritter führt zum sofortigen Erlöschen aller gewährten Leistungen durch die CONCIPIA GmbH. Der Versuch ist ausreichend. Die CONCIPIA GmbH behält sich in diesem Fall vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und die ursprüngliche Vertragslaufzeit abzurechnen sowie die Systeme zum Listenverkaufspreis zzgl. gesetzlicher MwSt. in Rechnung zu stellen.

6. Garantien und Gewährleistungen

Über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinaus hat der Kunde folgende Garantien:

Die CONCIPIA GmbH garantiert eine laufende Überwachung und zeitnahe Aktualisierung der Komponenten im Rahmen der technischen Sinnhaftigkeit, wenn diese Option beauftragt wurde. Die CONCIPIA GmbH gewährleistet die Sicherheit im Rahmen der technischen Möglichkeiten und deren Optionen, die durch den Auftraggeber beauftragt wurden.

Wird ein administrativer Zugang zu den Komponenten durch den Kunden oder Auftragnehmer des Kunden gewünscht, wird die Firma CONCIPIA GmbH von allen Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf Funktionsfähigkeit und Stabilität und Sicherheit der logischen Komponenten freigestellt. Lizenzen und Supportleistungen werden im Bedarfsfall durch den jeweiligen Hersteller übernommen.

7. Datenaustausch, Geheimhaltung

Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrags geheim zu halten.

8. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen während seiner Geschäftszeiten von Montag – Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 17.00 Uhr. Einsätze außerhalb dieser Zeiten sind in dringenden Fällen über die Service-Hotline der CONCIPIA GmbH durch den Kunden veranlassbar und werden gesondert mit den aktuell geltenden Stundensätzen berechnet.

Sollte sich ergeben, dass über einen Punkt, über den eine Bestimmung getroffen werden sollte, eine solche in Wirklichkeit nicht getroffen wurde, dann ist diese Lücke so zu schließen, wie es den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages entspricht und der durch diesen Vertrag verfolgte Zweck erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist oder sollte eine Bestimmung durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um eine Bestimmung handelt, durch deren Ungültigkeit der mit dem Vertrag verfolgte Zweck vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird.

In diesem Falle ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es keiner weiteren Vertragswerke bedarf, um die genannten Bedingungen wirksam werden zu lassen. Sollte es weitere Verträge geben, sind die vorliegenden und unterschriebenen Verträge bindend entsprechend der genannten Hierarchie. Nebenabreden und Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch die CONCIPIA GmbH auf einen Dritten übertragen.

Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie alle daraus entstehenden und seine Wirksamkeit betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist Bad Kreuznach.